



Merkblatt Nr. 1

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 29.04.1999

Thema: **Schwimmbecken**

Nach der o.a. Kleingartenordnung, Ziffer 8, Abs. 1, sind Schwimmbecken in einer Kleingartenparzelle nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sehen wir die Möglichkeit zur Aufstellung eines **Kinder-Planschbeckens**. Um eine einheitliche und stadtweite Regelung zu gewährleisten, wird die Größe des Beckens auf höchstens 1.000 Liter Fassungsvermögen begrenzt. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 40 cm Randhöhe. Die vorgenannten Beckenmaße sind absolute Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden.

Die Aufstellung darf nur temporär (d.h. im Sommerhalbjahr) und nicht ortsfest, (z.B. betoniert oder gemauert) oder in den Boden eingelassen erfolgen.

Für die Verkehrssicherheit ist d. Pächterin/Pächter verantwortlich.

Die vorgenannte Regelung ist abgestimmt mit der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Merkblatt Nr. 2

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 29.04.1999

Thema: Laubenhöhe

§3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) regelt, dass in einem Kleingarten "eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig ist. ... Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein."

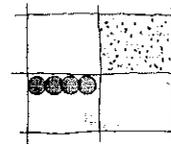
Unter „einfacher Ausführung“ ist in Bezug auf die Dachausbildung folgendes zu verstehen:

Ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m ist zulässig. Dachüberstände die größer als 0,30 m sind, gelten als überdachter Freisitz.

Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei Satteldächern 3,5 m nicht überschreiten.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt (siehe Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 29.04.1999, Ziffer 7, 3. Absatz).

Die vorgenannte Regelung ist abgestimmt mit der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.



Merkblatt Nr. 3

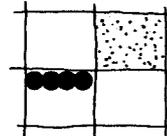
zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29.04.1999

Thema: Verwendung von gentechnisch veränderten Produkten

Nach der o.a. Kleingartenordnung, Ziffer 1., Abs. 3 sind naturgemäße Anbauweisen zu fördern und nach Absatz 6 ist dem Umweltschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Um eine einheitliche und stadtweite Regelung zu gewährleisten wird festgelegt, dass in den Kleingartenanlagen keine gentechnisch veränderten oder erzeugten Produkte eingesetzt werden dürfen.

Die vorgenannte Regelung ist mit der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. abgestimmt.



Stand: September 2009

Merkblatt Nr. 4 **„Spielplätze an Kleingartenanlagen“**

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29.04.1999

Grundsätzliches zur Haftungsfrage

Zu den freiwilligen Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen gehört der Spielplatz für Kinder. Jeder Spielplatzbetreiber, in diesem Falle der Kleingärtnerverein, ist dafür verantwortlich, dass Sicherungsmaßnahmen gegen nahe liegende Gefahren, die sich aus der Spielnutzung ergeben, getroffen werden. Hierzu verpflichtet ihn das bürgerliche Gesetzbuch. Wer öffentliche Anlagen zur Verfügung stellt, trägt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Verantwortung. Er haftet nach § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz. Haftpflichtversicherungen decken die finanziellen Risiken ab, Voraussetzung dafür ist allerdings, dass regelmäßig gewartet wurde. Jeder Verein sollte prüfen, ob die Deckung der Haftpflichtversicherung noch ausreichend ist. Im Zivilrecht haftet der Vorstand des Kleingärtnervereins persönlich.

Qualitative Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Bei der Frage, wie die Verkehrssicherungspflicht konkret durchzuführen ist, dienen die DIN-Normen als Beurteilungsgrundlage, die die allgemein anerkannten „Regeln der Technik“ wiedergeben. Die DIN-Normen sind vom Prinzip her Empfehlungen mit sicherheitstechnischem Gehalt, die über das Gerätesicherheitsgesetz für Planer und Hersteller verpflichtend werden.

Jeder, der auf öffentlichen Spielplätzen ein Gerät aufbaut, gilt als Erbauer im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes und muss diese gültigen DIN-Normen beachten. Immer wieder sieht man an Spielplätzen Beschilderungen der Art „Eltern haften für ihre Kinder“ oder ähnlich. Solche Hinweise sind rechtlich unwirksam, sie entlasten den Spielplatzverantwortlichen in keiner Weise von seiner Verkehrssicherungspflicht, die ihm als „Bauherrn“ obliegt.

Davon unbenommen ist lediglich die Aufsichtspflicht der Eltern; sie kommt insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren zum Tragen.

Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

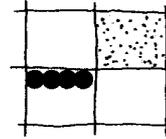
Um die Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Durchführung von Kontroll- und Wartungsvorgängen durchzuführen:

1. Wöchentliche Routineinspektion: Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich aus der Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben haben.

2. Operative Inspektion (alle 1 bis 3 Monate): Visuelle Routineinspektion zur Überprüfung des Betriebes, Verschleißes und der Stabilität.

Die wöchentliche Routineinspektion und die Operative Inspektion sollten durch einen Spielplatzbeauftragten des Kleingärtnervereins vorgenommen werden. Schulungen dieser Beauftragten können in Zusammenarbeit von Stadtgruppe und Grünflächenamt organisiert werden.

3. Jährliche Hauptinspektion: Hier erfolgt die Beauftragung professioneller Spielplatzprüfer, die z.B. vom TÜV ausgebildet werden, ebenfalls durch den jeweiligen Vereinsvorstand. Auch hier wirkt die Stadtgruppe bzw. das Grünflächenamt unterstützend durch Empfehlungen geeigneter Personen.



Merkblatt Nr. 5 **„Handlungseleitfaden Sturmschäden“**

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29.04.1999

Wird durch Schäden nach einem Sturm an Gehölzen „**Gefahr in Verzug**“ sichtbar, so muss unmittelbar gehandelt werden um Schaden abzuwenden. In diesen Fällen ist die **Feuerwehr** zu benachrichtigen. Nur die **Feuerwehr (Tel.: 112)** kann unmittelbar und in der Geschwindigkeit handeln, die die Situation erfordert.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Baum der sich auf städtischen Grünflächen oder Flächen des Forstes befindet, vorgeschädigt ist und beim nächsten Sturmereignis Schäden verursachen könnte, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an die Hotline des Grünflächenamtes bzw. der Abteilung StadtForst.

gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de

Tel.: 212-30991

stadtforst@stadt-frankfurt.de

Tel.: 212-33186

Für Bäume auf Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen sind die Vereinsvorstände für die Verkehrssicherung zuständig, nicht das Grünflächenamt.

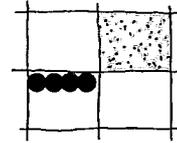
Achten Sie bitte auf genaue Angaben:

- Tag, Uhrzeit, Name und Telefonnummer, E-Mail
- zum Baumstandort:
Stadtteil, Straße und Hausnummer in der Nachbarschaft, ggf. Ausschnitt aus dem Stadtplan mit Markierung, ggf. Gemarkung/Flur/Flurstücksnummer
- Kontaktperson für die Vereinbarung eines Ortstermins:
Name und Telefonnummer, E-Mail

Bei bereits aufgetretenen Schäden in Kleingartenanlagen, die von Bäumen des Grünflächenamtes ausgegangen sind, muss der Schaden unverzüglich dem Kleingartenversicherungsdienst (KVD) über die Vereinsvorstände gemeldet werden. Es kann ggf. eine Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung der Stadt Frankfurt vorgenommen werden. Diese erfolgt bitte schriftlich und mit präziser Angabe von Ort und Person (siehe oben) und des Schadens.

Kontaktadresse: Grünflächenamt 67.01.3
Mörfelder Landstraße 6
60598 Frankfurt am Main

Die Haftpflichtversicherung der Stadt Frankfurt deckt nur die Schäden ab, die auf schuldhaftem Verhalten der Stadtverwaltung beruhen. In der Regel kommt der KVD für entstandene Schäden auf (Siehe Merkblatt KVD).



Merkblatt Nr. 6

„Neubau von Zäunen“

Bei Neubaumaßnahmen von Zäunen im Landschaftsschutzgebiet „Grün Gürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ ist die Einholung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt erforderlich.

Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist dann erforderlich, wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist.

Das ist in der Regel der Fall,

- wenn Sträucher und Bäume durch die Baumaßnahme geschädigt werden
- wenn in einen bestehenden Hang oder eine Böschung eingegriffen wird
- oder wenn im Sockelbereich des Zaunes eine durchgehende Befestigung bzw. ein Streifenfundament vorgesehen ist.

Werden die Zaunbaumaßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht des Kleingartenwesens vom Grünflächenamt gefördert, so findet eine Vorprüfung durch das Grünflächenamt statt.

Müssen Gehölze zurückgeschnitten werden, sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz zu beachten.

Rückschnittmaßnahmen dürfen nur im Herbst und Winter, vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Ein Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist als formloses Schreiben mit Lageplan und aussagefähigen Fotos zu richten an:

Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main

Merkblatt Nr. 7

„Regenwasserbevorratung in Kleingärten“

zur Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt a. M. vom 29.04.1999

Durch die extrem trockenen und heißen Sommer in den vergangenen Jahren ist die Bedeutung von ausreichender Regenwasserbevorratung auf der Kleingartenparzelle in den Fokus gerückt. Dieses Merkblatt konkretisiert die Kleingartenordnung und ist die Grundlage für eine einheitliche Regelung für alle Kleingartenparzellen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Bevorratung von Regenwasser sind maximal zwei Regenwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils max. 1000 l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Es sind Behälter zu verwenden, die für die Bevorratung von Regenwasser geeignet sind, ausgeschlossen sind insbesondere:

- Betonbehälter
- Alte Badewannen
- Ausgediente Mineralöl-Tanks
- Schwimmbecken
- Etc.

Vorhandene Sammelbehälter aus Beton im Bestand dürfen weiterhin verwendet und müssen nicht entsorgt werden.

Wir empfehlen die Behälter durch Kletterpflanzen oder Strauchpflanzungen zu begrünen. Dabei sind vorwiegend Arten zu verwenden, die als Bienennährpflanzen dienen.

Die Behälter müssen standsicher auf den Boden gestellt werden.

Alle offenen Behälter sind aus Sicherheitsgründen abzudecken, wegen der Gefahren für Kinder und einem Schutz gegen Mückenlarven, wir empfehlen die regelmäßige Reinigung.



Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Errichtung von Partyzelten in Kleingartenanlagen

Mit Beginn der warmen Jahreszeit muss verstärkt festgestellt werden, dass überwiegend in den Kleingartenparzellen aber auch z.B. im Bereich von Vereinsheimen sog. Partyzelte aufgestellt werden. Diese Bauten aus Rohrgestänge mit Stoffbespannung unterliegen jedoch ebenso dem Pachtvertrag wie sonstige Baulichkeiten. Gemäß der gültigen Gartenordnung ist die Errichtung derartiger Untersteldächer nicht gestattet.

Gegen eine kurzzeitige vorübergehende Nutzung dieser Zelte an Wochenenden oder anlässlich einer Familienfeier bestehen keine Einwände.

Eine ununterbrochene Nutzung über Wochen, Monate oder gar während der gesamten Sommerzeit ist jedoch nicht zulässig und stellt einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.

Dies trifft auch für das Aufstellen dieser Zelte im Bereich der öffentlichen Grünflächen an Vereinsheimen, Bierausgabestellen u.ä. zu. Es wird gebeten, diesen Sachverhalt den einzelnen Gartenpächtern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bekanntmachung ist als Beanstandung im Sinne des Pachtvertrages für bestehende Partyzelte der beschriebenen oder einer ähnlichen Art zu betrachten, sowie als Hinweis für alle auf die Unzulässigkeit derartiger Bauten.